

Rauffen war in diesem Jahr
 der Rölling als Vicarius über
 Jahr, das der Herr Seidler, vorgehelt,
 welcher eine Dreyenjahrige
 Witt. D. B. haben von Thud Gense.
 Debers, mit einem H. S. in Qua
 rante ein, so für das Bannum legis
 bestimmt worden. Am 24^{ten} d. d. d. d.
 Herr Scholler in Sarnen über das
 Jahr Evangelium, in weil seine der
 Gerechtigkeit der Übergabe dieser
 Kapelle an die Herr. war, so wurde
 ihm die Frau für den 18^{ten} d. d. d.
 gesegneten Gebrauch derselben, zur
 d. d. d.

Darausgegangen ist in diesem Monat:
 Der Herr Herr Gabriel Stöckler, welcher
 sein folgende eigenhändige Zeugnis
 von sich hinterlassen hat:
 Ich bin d. d. 14^{ten} Febr. 1740 zu Braun,
 im Canton Bern in der Dreyenjahrigen
 Herr. Mann. Mein Mann, die Frau damals
 d. d. d.